

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuldabrück

Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Möbel- und Baumarkt Fuldabrück"

Beschluss der Satzung über die Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung am 12.09.2019 die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Möbel- und Baumarkt Fuldabrück" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Fuldabrück tritt mit dieser Bekanntmachung der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Möbel- und Baumarkt Fuldabrück" - städtebaulicher Gestaltungsplan - einschließlich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Möbel- und Baumarkt Fuldabrück" vom 26.10.1995 für den Bereich der Teilaufhebung außer Kraft.

Der ca. 6,3 ha große Geltungsbereich der Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 liegt zwischen der Albert-Einstein-Straße und der Marie-Curie-Straße und umfasst die Flurstücke Nr. 3/18, 3/35, 3/66, 3/68, 3/72, 3/73 und 3/94 der Flur 17 in der Gemarkung Bergshausen. In der nachstehenden Karte ist der Geltungsbereich der Teilaufhebung dargestellt.

Geltungsbereich der Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 (ohne Maßstab)



Die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 kann mit Begründung und Umweltbericht vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Fuldabrück, Am Rathaus 2, 34277 Fuldabrück-Dörnhagen, während der Dienststunden

Montag, Dienstag, von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt)

von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 auf der Homepage der Gemeinde Fuldabrück (<https://www.fuldabrueck.de/inhalt/allgemeiner-neuer-artikel/teilaufhebung-des-vorhaben-und-erschliessungsplanes-nr-3-moebel-2>) eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Teilaufhebung beim Zustandekommen und von Mängeln der Abwägung einer Teilaufhebung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zur Teilaufhebung und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung gegenüber der Gemeinde Fuldabrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Teilaufhebung eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Fuldabrück, den 18.09.2019

Der Gemeindevorstand

gez. Dieter Lengemann

Bürgermeister